



Textilwasch- und Reinigungsmittel in Verkehr bringen

Dieses Merkblatt richtet sich an Hersteller, Importeure und Händler von Textilwasch- und Reinigungsmitteln.

Was sind Textilwasch- und Reinigungsmittel?

Textilwaschmittel sind Waschmittel und Waschlösungsmittel für Textilien. Reinigungsmittel sind Zubereitungen, die zur Reinigung verwendet werden. **Textilwasch- und Reinigungsmittel werden mit dem Abwasser abgeleitet¹.**

-	Textilwaschmittel	Reinigungsmittel
Beispiele im Geltungsbereich	Vor- und Vollwaschmittel Fein- und Spezialwaschmittel Enthärtungsmittel Vorbehandlungsmittel Bleichmittel, Entfärbungsmittel Weichspülmittel	Geschirrspülmittel für Maschinen Handgeschirrspülmittel Geschirr-Glanzspülmittel Allzweckreiniger WC-Reiniger Boden- und Fassadenreinigungsmittel Felgenreiniger Reinigungsmittel für Medizinprodukte
Beispiele nicht im Geltungsbereich	Mittel für die Herstellung und Veredelung von Textilien Produkte zur Behandlung von Textilien in Wäschetrockner	Auto- und Möbelpolituren Flüssigseife für Hände (Kosmetika)

Grundsätze

- Unter den Begriff Inverkehrbringen fallen die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen Zwecken.
- Textilwasch- und Reinigungsmittel gelangen als Zubereitungen auf den Markt. Sie können nach Durchführung der Selbstkontrolle ohne Bewilligung durch die Behörden in Verkehr gebracht werden², siehe Merkblatt C06 «Selbstkontrolle».
- Die generellen Anforderungen zum Inverkehrbringen von Zubereitungen sind in der Chemikalienverordnung³ geregelt.
- Die Anforderungen bezüglich verbotener Stoffe, Abbaubarkeit der Tenside, besondere Kennzeichnung und Datenblatt über Inhaltsstoffe sind in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung⁴ enthalten. Diese sind in den meisten Aspekten identisch mit denen der EU⁵.



Siehe auch www.bafu.admin.ch > Themen > Chemikalien > Fachinformationen > Chemikalien: Bestimmungen und Verfahren > Detergenzien.

¹ Diese Definition weicht von denen der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien leicht ab

² Textilwasch- und Reinigungsmittel, welche zugleich Desinfektionsmittel sind, müssen in der Schweiz zugelassen sein, Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)

³ Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

⁴ Anhänge 2.1 Textilwaschmittel und 2.2 Reinigungs- und Desodorierungsmittel der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

⁵ Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

In der Schweiz verbotene Stoffe

Die in der Schweiz in Textilwasch- und Reinigungsmittel verbotenen Stoffe sind teilweise nicht identisch mit denen der EU Detergenzienverordnung. Insbesondere bei den Phosphaten, Phosphor und EDTA weichen die Bestimmungen ab.

In Textilwasch- und Reinigungsmittel sind folgende Stoffe oder Stoffgruppen in Abhängigkeit von deren Konzentrationen verboten⁶:

Stoff, Stoffgruppe	Textilwaschmittel	Reinigungsmittel
Flüssige organische Halogenverbindungen wie Dichlormethan, Trichlorethylen, Tetrachlorethylen	verboten	verboten
Phosphate	verboten	Zulässig
EDTA, PDTA oder deren Salze sowie abgeleitete Verbindungen	verboten >0.5 %	verboten >1 %
Phosphor	Verboten >0.5 %	Verboten in Geschirrspülmittel für Maschinen in Haushalt: >0.3 g pro Standarddosierung Zulässig in übrigen Reinigungsmitteln
Anionische, nichtionische Tenside mit biologischer Primärabbaubarkeit <80 %	verboten	verboten
Kationische, amphotere Tenside mit biologischer Primärabbaubarkeit <80 %	verboten	verboten
Tenside mit biologischer Endabbaubarkeit <60 % (Mineralisierung) oder <70 % (Abnahme von gelöstem organischem Kohlenstoff) ⁷	verboten	verboten
Tenside in Anhang VI der Detergenzienverordnung aufgeführt (derzeit keine Stoffe)	verboten	verboten
Octylphenol (C ₁₄ H ₂₂ O), Nonylphenol (C ₁₅ H ₂₄ O) oder deren Ethoxylate ⁸	verboten >0.1 %	verboten >0.1 %

Einstufung, Gefahrenkennzeichnung und Verpackung (GHS)

Die Einstufung, Verpackung und Gefahrenkennzeichnung haben grundsätzlich nach der Chemikalienverordnung zu erfolgen. Die Chemikalienverordnung verweist in wesentlichen Punkten auf die EU CLP Verordnung⁹, siehe Merkblatt D11 «Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen (Gemischen)» und **Anhang 1: Beispiel Kennzeichnung «Universal Bodenreiniger»** dieses Merkblattes.

Prüfdaten von hinreichend ähnlichen Produkten können für das einzustufende Produkt anhand der Analogieschlussmethode (Bridging Principles) übertragen werden¹⁰.

Alternative, tierversuchsfreie Testmethoden können zur Bestimmung der Wirkung auf das Auge und der Haut direkt herangezogen werden.

Zur Anwendung in der Schweiz siehe Angaben der Anmeldestelle Chemikalien, www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Chemikalienrecht und Wegleitungen > Informationsmaterialien und Wegleitungen > Einstufung Wasch- und Reinigungsmittel.

Sind Textilwasch- und Reinigungsmittel als gefährlich eingestuft und sind diese für private Verwender vorgesehen, müssen der Name, die Adresse und die Telefonnummer der Schweizer Herstellerin oder Importeurin aufgeführt sein. Sind Textilwasch- und Reinigungsmittel nicht als gefährlich eingestuft kann auch nur die Adresse der Inverkehrbringerin in einem EWR Mitgliedsstaat aufgeführt werden. Bei Textilwasch- und Reinigungsmitteln, die für berufliche oder gewerbliche Verwender vorgesehen sind, reicht gegebenenfalls die Angabe der Adresse der Inverkehrbringerin in einem EWR Mitgliedsstaat aus.

⁶ Anhang 2.1 (Textilwaschmittel) Ziff. 2, Anhang 2.2 (Reinigungsmittel) Ziff. 2 und Anhang 1.8 (Octylphenol, Nonylphenol und deren Ethoxylate) Ziff. 2 ChemRRV

⁷ Ausnahmen: Tenside in Anhang V der EU Detergenzienverordnung aufgeführt, Anhang 2.1 Ziff 6 ChemRRV

⁸ Manche Vertreter der Stoffe wurden auf die Kandidatenliste der ECHA bzw. im Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgenommen. Ohne Zulassung können bestimmte Stoffe künftig auch in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP Verordnung)

¹⁰ Z.B. DetNet Einstufungs- und Kennzeichnungsnetzwerk von A.I.S.E

Die Aufschriften müssen in mindestens zwei Amtssprachen oder der Sprache des Verkaufsgebietes abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein¹¹.

Kennzeichnung	Berufliche Verwender		Private Verwender	
	Gefährlich eingestuft	Nicht gefährlich eingestuft	Gefährlich eingestuft	Nicht gefährlich eingestuft
Name Firma, Adresse, Telefonnummer	CH oder/und EWR	CH oder/und EWR	CH erforderlich ¹² EWR optional	CH oder/und EWR
Sprache(n), minimale Anzahl	2 Amtssprachen (d, f, oder i) ¹³ oder Sprache des Verkaufsgebietes	Entfällt	2 Amtssprachen (d, f, oder i) oder Sprache des Verkaufsgebietes	Entfällt

Besondere Kennzeichnung

Enthalten Textilwasch- und Reinigungsmittel gewisse Stoffe in Konzentration von mehr als 0.2 %, müssen diese entsprechend ihrer Funktion mit den folgenden Begriffen auf der Verpackung deklariert werden. Die Deklaration muss den Gehalt in Prozentbereichen ausweisen.

Diese Deklaration entspricht der Detergenzienverordnung der EU¹⁴. Weil in der Schweiz Phosphate, Phenole, Halogenphenole und Paradichlorbenzol in Textilwaschmittel verboten sind, entfällt die Deklaration dieser Stoffe. Da in der Schweiz halogenierte Kohlenwasserstoffe in Textilwasch- und Reinigungsmittel verboten sind, entfällt die Deklaration dieser Stoffe ebenso.

Kennzeichnung	Textilwaschmittel	Reinigungsmittel
Prozentbereich <5 % 5...≤15 % 15...≤30 % >30 % Begriffe Abhängig von Funktion	- Phosphonate anionische Tenside nichtionische Tenside kationische Tenside amphotere Tenside Bleichmittel auf Sauerstoffbasis Bleichmittel auf Chlorbasis aromatische Kohlenwasserstoffe aliphatische Kohlenwasserstoffe EDTA und deren Salze NTA und deren Salze Seife Zeolithe Polycarboxylate - -	Phosphate Phosphonate anionische Tenside nichtionische Tenside kationische Tenside amphotere Tenside Bleichmittel auf Sauerstoffbasis Bleichmittel auf Chlorbasis aromatische Kohlenwasserstoffe aliphatische Kohlenwasserstoffe EDTA und deren Salze NTA und deren Salze Seife Zeolithe Polycarboxylate Phenole und Halogenphenole Paradichlorbenzol
unabhängig von Ihrer Konzentration mit Bezeichnung als solche aufzuführen	Enzyme Desinfektionsmittel optische Aufheller Duftstoffe Konservierungsmittel	Enzyme Desinfektionsmittel - Duftstoffe Konservierungsmittel

¹¹ Art. 10 ChemV und Art. 4a Bundesgesetz über die techn. Handelshemmnisse (THG, SR 946.51)

¹² Ausnahme: Auf Portionen von höchstens 125 ml oder g kann der Name der Inverkehrbringerin der EWR aufgeführt werden, wenn auf der äusseren Verpackung Name, Adresse und Telefonnummer der Schweizer Herstellerin angegeben sind

¹³ Im Einvernehmen mit der beruflichen Verwenderin auch nur in einer Amtssprache oder in Englisch möglich

¹⁴ Anhang VII, Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Sofern enthalten muss mit den Bezeichnungen «Enzyme», «Desinfektionsmittel»¹⁵, «optische Aufheller» (nur Textilwaschmittel), «Duftstoffe» und «Konservierungsmittel»¹⁶ unabhängig von ihrer Konzentration auf diese hingewiesen werden.

Die Stoffnamen der enthaltenen Enzyme, Desinfektionsmitteln und optischen Aufhellern müssen nicht aufgeführt werden. Zur Information des Verbrauchers ist es jedoch sinnvoll Enzyme anzugeben.

Sind bestimmte allergene Duftstoffe in Konzentrationen >0.01 % enthalten, müssen diese der Bezeichnung «Duftstoffe» angefügt werden¹⁷.

Sämtliche enthaltenen Konservierungsstoffe müssen unabhängig von deren Konzentration der Bezeichnung «Konservierungsmittel» angefügt werden¹⁸.

Ausserdem müssen Anschrift, E-Mail-Adresse (wenn vorhanden) und Telefonnummer, unter denen das Datenblatt über Inhaltsstoffe erhältlich ist, angegeben sein. Bezüglich Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers/Importeurs siehe auch Abschnitt **Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (GHS)**.

Die Angaben müssen gut lesbar und dauerhaft in mindestens einer Amtssprache aufgeführt sein. Bei einer Abgabe an gewerbliche Verwender können diese auch auf z.B. einem technischen Datenblatt oder Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden.

Feinwaschmittel

Enthält 5-15 % anionische Tenside, 15-30 % nichtionische Tenside.

Enthält Enzyme (Protease-/Glycosidase), optische Aufheller, Duftstoffe (HEXYL CINNAMAL, CITRONELLOL), Konservierungsmittel (BENZISOTHIAZOLINONE, PHENOXYETHANOL, METHYLISOTHIAZOLINONE)

Handgeschirrspülmittel (flüssig)

Enthält >30 % anionische Tenside, <5 % amphotere und nichtionische Tenside.

Enthält Duftstoffe, Konservierungsmittel (METHYL-/BENZISOTHIAZOLINON)

Kennzeichnung und Verpackung von auflösbaren Verpackungen

Auf auflösbaren Verpackungen für den einmaligen Gebrauch wie Liquid Caps und Tabs für Geschirrspüler, welche nicht mehr als 25 ml enthalten, kann die Kennzeichnung unter gewissen Bedingungen entfallen¹⁹.

Für private Verwender vorgesehene Textilwaschmittel in auflösbaren Verpackungen gelten besondere Anforderungen an Inhalt sowie innerer und äusserer Verpackung²⁰.



Gebrauchsanweisung

Auf Textilwaschmitteln und Geschirrspülmitteln für private Verwender muss die Gebrauchsanweisung untenstehende Angaben enthalten²¹. Die Vorschriften der EU Detergenzienverordnung sind identisch, sehen jedoch zusätzlich bei Textilwaschmitteln die Angabe der Anzahl möglicher Waschmaschinenfüllungen vor und beschreiben die Gestaltung des mitgelieferten Messbechers²².

Textilwaschmittel	Geschirrspülmittel für Maschinen
<p>Wasserhärteabhängige Dosierung auf die Gesamthärtegrade weich, mittel und hart (mittel: 25° fH = 2.5 mmol CaCO₃/l).</p> <p>Die Dosierung muss in SI-Einheiten (ml, g) angegeben werden.</p>	<p>Standarddosierung in Gramm oder Millilitern oder die Anzahl der Tabs, die für den Hauptwaschgang bei normal verschmutztem Geschirr in einer voll beladenen Geschirrspülmaschine für 12 Gedecke erforderlich ist.</p>
<p>Ist die Dosierung von der Wasserhärte abhängig, so müssen diese Angaben um Angaben zur Dosierung bei den Gesamthärtegraden weich, mittel und hart ergänzt werden.</p>	

Die Angaben müssen gut lesbar und dauerhaft in mindestens einer Amtssprache aufgeführt sein.

¹⁵ Textilwasch- und Reinigungsmittel, welche zugleich Desinfektionsmittel sind, müssen in der Schweiz zugelassen sein, Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)

¹⁶ Anhang 2.1 (Textilwaschmittel) Ziffer 3 und Anhang 2.2 (Reinigungsmittel) Ziff. 4 ChemRRV sehen auch die Bezeichnung «Konservierungsmittel» vor. Im Anhang VII Abschnitt A der Verordnung (EG) 648/2004 über Detergenzien ist die Kategorie «Konservierungsmittel» nicht vorgesehen. Empfehlung: Zum besseren Verständnis des Verwenders die Bezeichnung bzw. Kategorie «Konservierungsmittel» angeben

¹⁷ Allergene Duftstoffe der Referenznummern 45, 67 und 69 bis 92 in einer Konzentration >0.01 %, mit der Bezeichnung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel

¹⁸ Sofern bestehend mit Bezeichnung nach International Nomenclature of Cosmetic Ingredients (INCI)

¹⁹ Anhang II Abschnitt 1.5.2 der CLP Verordnung (EG) 1272/2008

²⁰ Anhang II Abschnitt 3.3 der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

²¹ Anhang 2.1 (Textilwaschmittel) Ziffer 4 und Anhang 2.2 (Reinigungsmittel) Ziffer 4 ChemRRV

²² Anhang VII Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Ausführliche Gebrauchs- und Dosierungshinweise sind für sämtliche Reinigungsmittel empfohlen. Sie senken die Belastung der Abwässer und erhöhen den Nutzen der Produkte.

Datenblatt über Inhaltsstoffe

Hersteller und Importeure von Textilwasch- und Reinigungsmitteln stellen auf Anfrage das Datenblatt über Inhaltsstoffe unverzüglich und kostenlos Ärzten sowie ihren Hilfspersonen, der Anmeldestelle Chemikalien sowie den für den Vollzug zuständigen kantonalen Chemikalienfachstellen zur Verfügung²³. Die Vorschriften der EU Detergenzienverordnung sind identisch²⁴.

Kennzeichnung	Textilwaschmittel und Reinigungsmittel
Prozentbereich: ≥10 % 1...<10 % 0.1 %...<1 % <0.1 %	Alle Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge entsprechend ihrem Gewichtsanteil mit chemischer- oder IUPAC-Bezeichnung, die CAS-Nummer und, falls verfügbar, die INCI-Bezeichnung sowie die Bezeichnung im Schweizerischen oder im Europäischen Arzneibuch.
>0.01 %	Farbstoff- und Duftmischungen (Parfüme) oder ätherische Öle können als einzelne Inhaltsstoffe angegeben werden. Sind jedoch gewisse allergene Duftstoffe in Konzentrationen >0.01 % enthalten, müssen diese aufgeführt werden ²⁵ .
Angaben zum Produkt und der Herstellerin	Name des Produktes in Übereinstimmung mit der Etiketle. Name der Schweizer Herstellerin oder Importeurin oder der im EWR verantwortlichen Person ²⁶ .

Die EU Detergenzienverordnung sieht eine Veröffentlichung des Datenblattes mit reduziertem Umfang auf der Website der Herstellerin vor²⁷. In der Schweiz ist dies nicht erforderlich, die Produkte müssen hier jedoch inklusive Zusammensetzungen im Produktregister RPC der Anmeldestelle Chemikalien gemeldet werden. Siehe Abschnitt **Meldepflicht**.

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Die Herstellerin oder verantwortliche Importeurin muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellen²⁸. Die Anforderungen an das SDB entsprechen weitgehend jenen der EU²⁹.

Es ist zulässig ein für Länder der EU erstelltes Sicherheitsdatenblatt abzugeben, wenn es mit einem Deckblatt ergänzt wird, auf dem die für die Schweiz spezifischen Angaben enthalten sind. Ausserdem sind die Angaben zur Importeurin im Abschnitt 1 aufzuführen.

Weitere Angaben über das Erstellen von SDB sind auf dem Merkblatt C02 «Sicherheitsdatenblatt» oder in der Wegleitung «Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz» unter www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Sicherheitsdatenblatt (SDB) zu finden.

Meldepflicht, Produktregister RPC

Textilwasch- und Reinigungsmittel müssen wie alle Produkte, für die ein SDB erstellt werden muss, innert 3 Monaten nach dem Inverkehrbringen in der Schweiz im Produktregister RPC www.rpc.admin.ch der Anmeldestelle Chemikalien gemeldet werden. Siehe Merkblatt B02 «Zubereitungen in Verkehr bringen» und unter www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Meldepflicht für Zubereitungen.

Chemikalien-Ansprechperson

Firmen, welche Textilwasch- und Reinigungsmittel herstellen oder zum Verkauf importieren, müssen der kantonalen Fachstelle eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitteilen, siehe Merkblatt C03 «Chemikalien-Ansprechperson».

Werbung in Medien und auf Verpackung

Die Werbung darf nicht über die Gefährlichkeit des Produktes hinwegtäuschen oder zu unsachgemäsem Umgang verleiten.

²³ Anhang 2.1 (Textilwaschmittel) Ziff. 5 und Anhang 2.2 (Reinigungsmittel) Ziff. 5 ChemRRV

²⁴ Anhang VII Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

²⁵ Betrifft allergene Duftstoffe der Referenznummern 45, 67 und 69 bis 92 in einer Konzentration >0.01 %; aufzuführen mit der Bezeichnung nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel

²⁶ Definition gemäss Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

²⁷ Anhang VII Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

²⁸ Art. 19 ChemV

²⁹ Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EU) 2015/830

Angaben wie „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ oder ähnliche Hinweise, die auf das Nichtvorhandensein von Gefahreneigenschaften hinweisen oder nicht mit der Einstufung des Stoffes oder Gemisches im Einklang stehen, dürfen nicht auf der Etiketle angepriesen werden³⁰.

Form und Design von mit gefährlich eingestuftem Produkten dürfen die aktive Neugier von Kindern nicht wecken oder anziehen oder die Verbraucher in die Irre führen. Sie dürfen keine ähnliche Aufmachung oder Design wie Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika aufweisen (z.B. Fruchtabbildungen)³¹.

Werbung zur biologischen Abbaubarkeit muss quantitative Angaben enthalten (%) sowie Angaben zum anerkannten Prüfverfahren umfassen. Es muss ersichtlich sein, ob ein Stoff, eine Stoffgruppe oder das Textilwasch- oder Reinigungsmittel getestet wurden³².



In Prospekten, Katalogen mit Bestellmöglichkeit oder in Webshops für private Verwender muss auf die gefährlichen Eigenschaften hingewiesen werden, siehe dazu Merkblatt A07 «Online-Verkauf von Chemikalien».

Verkauf von Textilwasch- und Reinigungsmitteln

Je nach Einstufung/Kennzeichnung dürfen Textilwasch- und Reinigungsmittel nicht oder nur unter gewissen Bedingungen an private- und gewerbliche Verwender abgegeben werden.

Zu beachten ist insbesondere der Verkauf von Textilwasch- und Reinigungsmitteln an private Verwender, welche mit dem H-Satz H314 «Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden» gekennzeichnet sind. Der Verkauf solcher Produkte bringt besondere Abgabevorschriften mit sich. Siehe Merkblatt A06 «Abgabe von Chemikalien – Übersicht».

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Informationen über das Inverkehrbringen von Chemikalien und die neue Kennzeichnung finden Sie unter www.cheminfo.ch und bei der Anmeldestelle Chemikalien www.anmeldestelle.admin.ch.

DetNet Einstufungs- und Kennzeichnungsnetzwerk von A.I.S.E www.det-net.eu.

Kontaktadresse


**Dienststelle Lebensmittelkontrolle
und Verbraucherschutz
Chemikaliensicherheit**
Meyerstrasse 20
6002 Luzern
Telefon 041 228 64 24
chemikalien@lu.ch
www.lebensmittelkontrolle.lu.ch

³⁰ Art. 60 ChemV sowie Art. 25 der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

³¹ Art. 8 ChemV sowie Art. 35 der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

³² Art. 60 ChemV, keine Entsprechung in CLP Verordnung (EG) Nr.1272/2008

Anhang 1: Beispiel Kennzeichnung «Universal Bodenreiniger»

 <p>GEFAHR DANGER</p> <p>Enthält Fettalkohol C12-14, ethoxyliert</p> <p>Contient des Alcools gras C12-14 éthoxylés</p> <p>Füllmenge: Quantité de remplissage: 1'500 ml</p>	<h2>Universal Bodenreiniger</h2> <h3>Nettoyant universel pour sols</h3>	
	<p>Gefahrenhinweise: H318 Verursacht schwere Augenschäden. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. EUH208 Enthält Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.</p> <p>Sicherheitshinweise: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 Sofort GIFTINFORMATIONEN- ZENTRUM/Arzt anrufen. Schweiz: Tox Info Suisse Tel. 145. P501 Inhalt/Behälter Sonderabfall- entsorgung zuführen.</p> <p>Inhaltsstoffe: >30 % Nichtionische Tenside sowie Duftstoffe (LIMONENE, CITRAL), Konservierungsmittel (GLUTARAL).</p> <p>Gebrauchsanweisung 1. Inhalt Verschlusskappe in 1 l Wasser auflösen 2. Wischmopp in Reinigungslösung tauchen und leicht auswringen, Schutzhandschuhe tragen 3. Boden mit Wischmopp feucht aufnehmen 4. Wischmopp mit dem klaren Wasser auswringen Für weitere Informationen zur Verwendung siehe Datenblatt.</p>	<p>Risques particuliers: H318 Provoque de graves lésions des yeux. H412 Nocif pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme. EUH208 Contient du Limonène. Peut produire une réaction allergique.</p> <p>Conseils de prudence: P102 Tenir hors de portée des enfants. P280 Porter des gants de protection/un équipement de protection des yeux. P305+351+338 EN CAS DE CONTACT AVEC LES YEUX: Rincer avec précaution à l'eau pendant plusieurs minutes. Enlever les lentilles de contact si la victime en porte et si elles peuvent être facilement enlevées. Continuer à rincer. P310 Appeler immédiatement un CENTRE ANTIPOISON/un médecin. Suisse: Tox Info Suisse tel 145. P501 Éliminer le contenu/récipient avec les déchets spéciaux.</p> <p>Ingrédients: >30 % de tensioactifs non ioniques tel que parfum (LIMONENE, CITRAL), agents de conservation (GLUTARAL).</p> <p>Mode d'emploi 1. Dissolvez le contenu du bouchon dans 1 litre d'eau 2. Plongez la serpillère dans la solution de nettoyage et essorez-la légèrement, portez des gants de protection 3. Mouillez le sol avec la serpillère 4. Essorez la serpillère avec de l'eau claire Pour les autres informations pour l'application voire la feuille de données.</p>
<p>Powerproduzent Reinigungsstrasse 10 9999 Schaumingen Tel. 0848 80 80 84</p>		

Hinweis: Nummern der H-Sätze und P-Sätze müssen nicht aufgeführt werden.